Betriebsgemeinschaften: Nicht für die Ewigkeit gemacht

Die Auflösungsquote von Betriebsgemeinschaften ist recht hoch. Die Auflösung ist daher schon bei der Gründung im Gesellschaftsvertrag möglichst sauber zu regeln.



Martin Würsch ist Leiter von Agriexpert, einer Dienstleistungsabteilung des Schweizer Bauernverbands in Brugg.

Für kleine und mittlere Betriebe ist es oftmals kaum mehr möglich, einen Stallneubau zu finanzieren. Mit einer Betriebsgemeinschaft (BG) kann diese Klippe überwunden werden.

Martin Würsch: Das stimmt. Ein gemeinsames Stallbauprojekt ist oft der Auslöser zur Gründung einer Betriebsgemeinschaft. Das wird vom Bundesamt für Landwirtschaft auch gefördert. Grundsätzlich finde ich es aber nie gut, wenn man aufgrund von externem Druck eine Zusammenarbeit eingeht. Das ist dann eine Art Zwangsheirat.

Worauf ist bei einer Gründung zu achten? Würsch: Erstens müssen sich die Landwirte bewusst sein, worauf sie sich einlassen und wie das Risiko zu bewerten ist. Dafür sind eine sorgfältige Beratung und ein ausführlicher Gesellschaftsvertrag nötig. Zweitens sollte man nicht aus der Not heraus eine Betriebsgemeinschaft gründen –

idealerweise fusionieren zwei gesunde Betriebe. Drittens soll eine BG auf eine längere Zeit von 15 bis 20 Jahren ausgerichtet sein. Auch Alternativen sind zu prüfen. Man könnte zum Beispiel nur in einigen Bereichen eng zusammenarbeiten.

Eine BG auf die Beine zu stellen, ist von heute auf morgen möglich. Die Bewährungsprobe sind die täglichen Herausforderungen. Haben Sie Tipps?

Würsch: Je besser man sich vor der Gründung mit jedem einzelnen Vertragspunkt auseinandersetzt, desto höher sind die Chancen, dass es nachher zu weniger Missverständnissen kommt. Wenn man bereits vorher zusammen gearbeitet hat, können die Parteien offener über ihre Erfahrungen und Anliegen sprechen. Trotz allem müssen sich die Partner bewusst sein, dass eine BG nicht für die Ewigkeit gemacht ist, sondern dass irgendwann einmal der Tag kommen wird,

Betriebsgemeinschaften sind stark gewachsen

emäss Zahlen des Bundesamts Gemass Zanion 400. letzten Jahr 799 Betriebsgemeinschaften. 2010 waren es noch 933. Die landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) von Betriebsgemeinschaften hat sich zwischen dem Jahr 2000 und 2014 überproportional entwickelt und erhöhte sich pro BG auf 57,8 ha LN. Das sei gemäss des BLW-Marktberichts Land- und Ernährungswirtschaft ein Zuwachs von 40 %, wobei allerdings die gesamte LN, welche von Betriebsgemeinschaften bewirtschaftet wird, seit 2010 konstant (ca. 45000 ha)

Meistens wird eine Betriebsgemeinschaft in der Rechtsform «einfache Gesellschaft» abgeschlossen. Dabei wird der Betriebsgemeinschaft die Liegenschaft gegen eine Entschädigung zur Nutzung überlassen. Inventar, Maschinen, Vieh und Vorräte werden als Eigentum in die Gemeinschaft eingegeben.

Die Auflösungsquote von Betriebsgemeinschaften ist hoch. Gemäss einer früheren Agroscopestudie (2007) hätten sich 40% der zwischen 1990 und 2005 gegründeten Gemeinschaften aufgelöst, erklärt Agroscopeforscher Markus Lips.

Die Auflösung einer Betriebsgemeinschaft ist oft mit Nachteilen verbunden und führt zu finanziellen Einbussen. In den meisten Fällen möchten die beteiligten Partner ihren Betrieb nach einer Auflösung möglichst selbständig weiterführen. Deshalb sind die zur Nutzung der Gesellschaft übertragenen Liegenschaften rasch an die Eigentümer zurückzugeben. Wurden in einer Betriebsgemeinschaft grössere Investitionen realisiert, muss der ausscheidende Landwirt oft Konzessionen eingehen. Nur so kann der verbleibende Gesellschafter weiterhin seinen Stall auslasten und sein Einkommen sichern.

Unterstützung bei der Vertragsgründung einer Betriebsgemeinschaft bietet die Agridea mit einer 80-seitigen Publikation. Sie enthält die rechtlichen Rahmenbedingungen, Beispielverträge und Berechnungsbeispiele (Preis 30 Franken). Ein Kapitel widmet sich auch der Auflösung von Gemeinschaften.



an dem sich die BG auflöst. Zum Beispiel, wenn die nächste Generation einsteigen will.

Was ist bei einer Auflösung das grösste

Würsch: Eine Auflösung ist, auch wenn im Gemeinschaftsvertrag schon einiges geregelt wurde, meistens schwierig. Sie kann sich über Jahre hinzieund in konfliktträchtigen Konstellationen sind oft Anwälte und Gerichte involviert. Die heikelsten Punkte stellen die Finanzierung und die Aufteilung des Betriebes dar. Gerade bei kleineren Gemeinschaften ist es häufig sinnvoller, wenn nur noch ein Partner den Betrieb weiterführt. Der andere muss dann zwangsläufig ausscheiden. Am Ende kämpft einer darum, seinen Stall weiter auszulasten und der andere streitet um seine Abfindung und das künftige Erwerbseinkommen. Es geht bei beiden um die Existenz, die Zukunft und um sehr hohe Beträge.

Hat die einfache Gesellschaft als Rechtsform nicht langsam ausgedient? Wären die Bauern mit einer GmbH oder AG besser bedient?

Würsch: Die Gründe, warum eine BG sich auflöst, hat nichts mit der Rechts-

form zu tun. Der Zusammenschluss im Rahmen einer einfachen Gesellschaft hat durchaus seine Berechtigung. Bei einer einfachen Gesellschaft ist die Gründung und die Administration auf das absolut Notwendige reduziert. Das Pachtland lautet weiterhin auf die Namen der Parteien, sodass der Verpächter den Vertrag nicht ausserordentlich kündigen kann. Das ist bei einer juristischen Person wie einer Aktiengesellschaft oder GmbH anders. Eine juristische Person hat höhere Anforderungen an die Gründung und die Administration. Sie ist Trägerin von eigenen Rechten und Pflichten - und damit wird auch das Pachtland künftig auf die juristische Person lau-

Dann kriegen die beiden Parteien ihr Land nicht so einfach wieder zurück?

Würsch: Nein. Die Bindung in einer Aktiengesellschaft ist stark. Der Partner liberiert das Aktienkapital und stellt die für den Aktienär wichtigen Mitgliederrechte. Ein Recht auf Austritt aus der AG gibt es hingegen nicht. Ein «austrittswilliges» Mitglied kann damit höchstens seine Aktien verkaufen. Der verbleibende Partner könnte auch ohne den Austretenden weiter wirtschaften. Um dem entgegenzuwirken,

werden Kaufverpflichtungen, Vorkaufs- und Kaufrechte vertraglich vereinbart. Die Aktien können dann aber auch nicht so einfach von Dritten übernommen werden. Bei der einfachen Gesellschaft hingegen kann der «austrittswillige» Partner den Vertag innerhalb der vereinbarten Frist kündigen und damit die Auflösung der Gesellschaft erzwingen.

Fazit

- Bewährte Rechtsform für Betriebsgemeinschaften ist die einfache Gesellschaft, allenfalls die Kollektivgesellschaft.
- Eine Betriebsgemeinschaft ist auf Langfristigkeit ausgerichtet. Dennoch sollte man sich bereits bei der Gründung mit einer allfälligen Auflösung befassen.
- Mit einem ausführlichen schriftlichen Gesellschaftsvertrag ist man sich der Risiken eines Zusammengehens eher bewusst.
- Alternativen zu einer Betriebsgemeinschaft sind vor einer Gründung zu prüfen.
- Juristische Personen könnten für eine langfristige, professionelle Zusammenarbeit attraktive Optionen bieten.

In einer Betriebsgemeinschaft ist der administrative Aufwand nicht zu unterschätzen. Meinungsverschiedenheiten, Änderungen der familiären Situationen, betriebliche Entwicklungen oder das Erreichen des Rentenalters eines Partners können Beweggründe sein, damit in einer Betriebsgemeinschaft das Gesellschaftsverhältnis aufgelöst wird.

Das Gespräch mit den Partnern führen und den Wunsch zur Auflösung äussern. Allenfalls kann ein Treuhänder, Berater oder Coach als neutrale Person das Gespräch leiten.

Die Kündigung kann einseitig seitens eines Partners oder in gegenseitigem Einverständnis erfolgen.

Die Liquidation setzt ein. Es wird eine Auflösungsvereinbarung erarbeitet.

- 1. Rücknahme der zur Nutzung überlassenen Betriebsbestandteile.
- 2. Bewertung der gemeinsamen Vermögensbestandteile.
- Verwertung und Zuweisung von Vermögensbestandteilen.
- 4. Aufteilung der Liquidationskosten.
- 5. Rückerstattung von Eigenkapital.
- 6. Aufteilung des Liquidationssaldos.

Ablaufschema bei der Auflösung einer Betriebsgemeinschaft

Keine Einigung der Partner

Beauftragung eines Schiedsgerichts.*

Aufsuchen der Schlichtungsstelle.**

Einigung der Partner

Die Partner unterzeichnen eine Vereinbarung und führen sie aus.

Mitteilungen an sämtliche vor- und nachgelagerten Geschäftspartner, Genossenschaften, Produktabnehmer, Versicherungen etc.

Mitteilung an das Landwirtschaftsamt sowie eine allfällige Anmeldung zur Betriebsanerkennung nach Auflösung der Betriebsgemeinschaft.

Einigung der Partner

Keine Einigung der Partner

Klage bei erster Gerichtsinstanz einreichen.***

Gerichtliche Feststellungsverfügungen umsetzen.

^{*} Schiedsgericht kommt nur in Frage, wenn im Gesellschaftsvertrag eine Schiedsgerichtsklausel vermerkt ist.

^{**} Als Schlichtungsstelle fungieren Friedensrichter, Agriexpert, Beratung und Treuhand.

^{***} Wenn keine Schlichtungsstelle vereinbart wurde, muss der Gerichtsstand festgestellt werden. Meistens wird dies am Geschäftssitz der Betriebsgemeinschaft sein.

Nach der Auflösung geht das Leben weiter

Theo und Oskar Pfyl haben ihre BG nach zehn Jahren aufgelöst.

ine Betriebsgemeinschaft ist wie ein Arbeitsvertrag», erklärt Theo Pfyl. Er und sein zehn Jahre jüngerer Bruder Oskar haben beide Landwirt gelernt und sich zu Meisterbauern ausgebildet. Bei der Hofübergabe 1997 entschlossen sie sich, eine Gebrüdergemeinschaft zu gründen. Sie sahen darin Perspektiven, dass jeder seinen Berufswunsch umsetzen und sich weiterentwickeln kann.

Theo Pfyl war für den Futterbau und die Landtechnik zuständig, während Oskar die Verantwortung für die Tiere und die Alpwirtschaft übernahm. Flächenmässig begannen sie mit rund 12 ha LN. Sie erweiterten den Betrieb in Ried bei Muotathal mit der Alpwirtschaft und bauten auf der Alp Tröligen (Stoos, SZ) eine Käserei. Zudem pachteten sie im Tal unten einen zweiten Betrieb.

Auch persönlich konnten sie sich entwickeln: Theo Pfyl ist für die landwirtschaftliche Beratung tätig, war Feuerwehrkommandant, gründete zusammen mit Kollegen den Muotathaler-Alpkäsemarkt und auch die Theatervereinigung Muotathal kam nicht zu kurz. Oskar Pfyl war im Gemeinderat, arbeitete im Winter in einem Sportgeschäft und später als Skilehrer.

Rückhalt durch Zusammenarbeit

«Ohne Rückhalt eines gleichberechtigten Partners auf dem Betrieb wäre das nie möglich gewesen», erklärt Theo Pfyl. Und selbstverständlich sind die Gehälter und Entschädigungen aus diesen Nebenerwerbstätigkeiten in die Gebrüdergemeinschaft geflossen.

«Unser Gesellschaftsvertrag war auf zehn Jahre befristet», erzählt Theo weiter: «Als es um die Vertragserneuerung ging, sagte mir mein Bruder, dass er die Gebrüdergemeinschaft nicht weiterführen wolle. Zuerst fiel ich aus allen Wolken. Aber dann pflichtete ich ihm bei. Wir hatten einen Arbeitsvertrag miteinander, den man auflösen kann – und sind nicht miteinander verheiratet. In den zehn Jahren haben wir einiges erreicht.» Aber während dieser Zeit haben die Brüder Pfyl sich auch verändert. Sie haben Familien gegründet und ihre Stärken erkannt. Litten zum Teil auch an Ermüdungserscheinungen und Schwächen des engen Miteinander-Wirtschaftens.

Es floss kein Geld

«Uns kam entgegen, dass wir einen Betrieb dazupachten und die Gebrüdergemeinschaft so relativ gut aufteilen konnten. Wir kannten Inventarwerte und Investitionskosten. Verglichen Zeit-, Buch- und Ertragswerte und einigten uns relativ rasch, ohne dass Geld floss», erzählt Theo Pfyl. Die Brüder Pfyl behielten ihre Arbeitsteilung auch nach der Auflösung bei.

Zum Abschluss des Gesprächs mit dem LANDfreund fasst Theo Pfyl zusammen, was er im Laufe der Zeit aus den eigenen Erfahrungen und aus der Beratung gelernt hat:

Das Wichtigste sei, bereits zu Beginn einer Betriebsgemeinschaft zu überlegen, wie man das Konstrukt wieder auflösen könne. Es mache aus seiner Sicht Sinn, die Laufzeit zu begrenzen. Auf sechs oder zehn Jahre, beziehungsweise entsprechend des Investitionsvolumens oder der Abschreibungsdauer. Beim Ablauf der Vertragsdauer könne man sich entscheiden, wie es weitergehen oder wie der Gesellschaftsvertrag ausgestaltet werden solle.

Auch sollte man sich über die Rolle der Ehepartner klar sein: Übernehmen die Ehefrauen Aufgaben wie beispielsweise die Buchführung? Was ist, wenn ein Partner dazukommt? Was ist, wenn sich ein Paar trennt? Wird dadurch die überbetriebliche Zusammenarbeit in Frage gestellt? Man müsse den Mut haben, solche Probleme anzusprechen.

Eine Betriebsgemeinschaft so auf die Schnelle zu gründen, ohne dass man den Partner genau kenne, sei



Theo Pfyl (51) ist Landwirt im Gwerd in Ried bei Muotathal. In einem Teilpensum ist er als Berater am Amt für Landwirtschaft in Pfäffikon (SZ) tätig.

ein Risiko. Vor allem, wenn noch gross investiert werde. Auch sollte man sich über die Anzahl der Gesellschafter im Klaren sein. Bei zwei Teilhabern gibt es unter Umständen ein Kräftemessen und eine Pattsituation. Drei Teilhaber seien ungünstig, weil oftmals zwei gegen einen stünden – einer stehe dann quasi immer im Regen. Fünf wären nicht schlecht – wenigstens seien die beiden, die unterliegen, nicht alleine, so Theo Pfyl.

Fazit

- Die Betriebsgemeinschaft war für die Brüder Theo und Oskar Pfyl eine Chance, den Nebenerwerbsbetrieb weiterzuentwickeln und sich persönlich wie beruflich zu entfalten.
- Die Gebrüdergemeinschaft Pfyl im Moutathal war auf zehn Jahre befristet. Dabei gab es die Optionen, weiterzufahren, sich neu auszurichten oder auch die BG aufzulösen.
- Die Brüder arbeiten auch nach der Auflösung ihrer Betriebsgemeinschaft intensiv zusammen.

Daniela Clemenz